

S a t z u n g

des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ hat am 26.07.2006 aufgrund der §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), i. V. mit § 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Neufassung der Verbandssatzung erlassen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Triberg im Schwarzwald sowie die Gemeinden Schönenwald im Schwarzwald und Schonach im Schwarzwald, alle Schwarzwald-Baar-Kreis, im folgenden Mitgliedsgemeinde genannt, bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Triberg im Schwarzwald.

§ 2

Erledigungsaufgaben

- (1) Der Verband erledigt folgende Aufgaben für alle Mitgliedsgemeinden verwaltungsmäßig:
 1. Aus dem Planungs- und Bauwesen
 - 1.1 die Planung, die Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.
 2. Aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung
 - 2.1 die Wahrnehmung der Aufgaben eines Vollzugsbeamten gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz.
 - 2.2 die Vollstreckungsaufgaben nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 einschließlich der Amtshilfen im Bereich des Finanzwesens.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen und Personal in Einzelfällen in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde.
- (3) Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

§ 3
Erfüllungsaufgaben

- (1) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben anstelle aller Mitgliedsgemeinden:
 1. Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), sowie von begleitenden Planungen (Landschaftsplan –Planung-).
 2. die Aufgaben des Schulträgers für das Gymnasium im Sinne des § 27 SchG,
 3. die Aufgaben des Schulträgers für die Realschule im Sinne des § 27 SchG,
 4. die Abwässer der Verbandsmitglieder, die zur Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet anfallen, zu übernehmen, in einem Verbandskanalnetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Gutach) in einer Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen,
 5. die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben aufgrund § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Vor grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung über Erfüllungsaufgaben sind jeweils Stellungnahmen der Gemeinderatsgremien der Mitgliedsgemeinden einzuholen; zu Abs. 1 Ziffer 1 soll möglichst die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden vorliegen.

§ 4
Verbandsanlagen

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erstellt der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen sowie der Zuleitungskanäle zu den Verbandskanälen obliegen den Verbandsmitgliedern. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die Verbandskanäle auch für die örtliche Entwässerung zu benutzen. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen eile, die der örtlichen Entwässerung dienen, sind dem Zweckverband von der jeweiligen beteiligten Gemeinde zu ersetzen, soweit diese durch die örtliche Entwässerung entstanden sind.
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Gemeindeverwaltungsverban-

des „Raumschaft Triberg“ ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft. Der Vollzug der Vorbehandlungsmaßnahme ist von der Mitgliedsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

- (4) Die Verbandsanlagen sind
 - a) die aus der Anlage 1 dieser Satzung ersichtlichen Verbandssammler. Ändert sich der Bestand der Verbandssammler, wird die Anlage 1 entsprechend ergänzt.
 - b) die Abwasserreinigungsanlagen (Verbandskläranlage), ausgenommen diejenige für die Behandlung von Regenwasser.
- (5) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt zugeleitet werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet wird oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Für die Beurteilung des gewerblichen und industriellen Abwassers sind insbesondere die im Rahmen des wasserrechtlichen Bescheides für die Sammelkläranlage festgelegten Einleitungswerte bzw. die entsprechenden Werte der Verbandssatzung maßgebend.
- (6) Die Verbandsmitglieder haften für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Anschluss oder durch missbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen innerhalb ihres Entwässerungsnetzes dem Zweckverband entstehen. Die Verbandsmitglieder stellen den Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ von allen Ansprüchen nach § 22 WHG frei, soweit sie auf den Anschluss ihrer Anlagen an die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes zurückzuführen sind. Der Verband ist berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, die der Ableitung von Abwasser in die Verbandsanlagen mittelbar oder unmittelbar dienen, zu überwachen; er hat das Recht, die Beschaffenheit der Abwässer sowie die Art und Weise ihrer Zuführung zu kontrollieren.
- (7) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ kann auf Antrag weitere Verbandsanlagen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden erstellen und betreiben, soweit diese auch übergeordneten Gesichtspunkten zur Abwasserbeseitigung dienen. Über die Finanzierung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten beschließt die Verbandsversammlung. Dasselbe gilt für die Rückübertragung von Verbandsanlagen auf die Mitgliedsgemeinden.
- (8) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“.
- (9) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung ihrer Abwässer in die Verbandsanlagen in Höhe ihrer wasserrechtlich genehmigten Abwassermenge der örtlichen Entwässerungsanlagen.

- (10) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen und die dem Verband auferlegten Einleitungsbedingungen in den Vorfluter es zulassen, hat jedes Verbandsmitglied darüber hinaus einen zusätzlichen Einleitungsanspruch für eine Abwasserabführung, der sich aus der Verteilung der vorhandenen Reserven entsprechend den bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnergleichwerten ergibt.
- (11) Will ein Verbandsmitglied mehr Abwasser in die Verbandsanlagen einleiten, als es beanspruchen kann, so hat es dem Verband den Aufwand für die Herstellung der dafür erforderlichen Anlagen zu ersetzen.
- (12) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungsverband „Raschafft Triberg“ unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) sich abzeichnet, dass die Zahl der Einwohner und der Einwohnergleichwerte überschritten wird;
 - b) die Abwasserführung die bei der Herstellung angenommenen Werte übersteigt,
 - c) Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können;
 - d) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlage auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können, insbesondere der gewerblichen Abwässer.
- (13) Will ein Verbandsmitglied abweichend vom genehmigten Entwurf an das Verbandskanalnetz anschließen, oder Abwasser einleiten, so ist eine besondere Zustimmung erforderlich.
Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung entscheidet der Verband, ob und unter welchen Bedingungen eine Zustimmung erteilt werden kann.
- (14) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die in gemeindlichem Besitz stehenden übrigen Grundstücksflächen für die Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

§ 5

Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte

Die Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte für die Verbandsaufgaben wird von der Mitgliedsgemeinde Triberg im Schwarzwald gegen Entgelt wahrgenommen.

§ 6
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß § 9 dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und aus 11 weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Triberg im Schwarzwald 4, auf die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald 3 und auf die Gemeinde Schonach im Schwarzwald 4 entfallen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat der Verbandsmitglieder gewählt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat erlischt die Bestellung als Vertreter. Der Gemeinderat wählt und bestellt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vertreter. Bis zu dessen Bestellung nimmt der bestellte Stellvertreter die Aufgaben wahr.

- (4) Das Stimmrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Stadt Triberg im Schwarzwald erhält 12 Stimmen, die Gemeinde Schonach im Schwarzwald erhält 8 Stimmen und die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erhält 4 Stimmen.

§ 8
Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung ist § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) für den Gemeinderat, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

- (3) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung, die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung sowie die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit der Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind vom Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9
Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neuwahl der weiteren Vertreter gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes und scheidet er aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Amtszeit ist ein neuer Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben, soweit Sie ihm nicht bereits Kraft Gesetzes zukommen, zur Erledigung dauernd übertragen:
1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildende und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,
 3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrage von 15.000,00 € im Einzelfall,
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 5. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 1.500 € nicht übersteigt;
 6. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt;

7. Verkauf und Verpfändung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem Vermögen und Abschluss von An- und Vermietungsverträgen bis zu einem Wert von 2.500 € im Einzelfall;
 8. Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie auf Verzicht von Ansprüchen bis zu 500 € im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Entscheidungsbefugnisse delegieren. Sofern Entscheidungsbefugnisse nicht bereits schon im Rahmen der Regelung des Haushaltplanes delegiert sind, wird eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Einzelfall durch den Verbandsvorsitzenden angeordnet.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 2 und 3 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband bedient sich zur Erledigung der obliegenden Aufgaben nach Abs. 1 des Personalamtes, geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinde Triberg im Schwarzwald.

Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde.

- (3) Für die vom Verbandsvorsitzenden unmittelbar zu erfüllenden und zu erledigenden Aufgaben stellt die Mitgliedsgemeinde aus der der Verbandsvorsitzende gewählt ist, personelle und sachliche Verwaltungsmittel zur Verfügung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (4) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach §§ 2 und 3 einem Dritten gegenüber die obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 11
Finanzierung
der Aufgaben nach §§ 2 und 3

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kostendeckende Entgelte, soweit die hierzu notwendigen Berechnungen zweckmäßig sind und in angemessenem Verhältnis stehen. Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erledigungsaufgaben nach § 2 anfallenden Verwaltungsgebühren, Bußgelder und Betreibungsgebühren als eigene Einnahme; daselbe gilt für Pfändungsgebühren.

Werden dem Verband Aufgaben übertragen, werden hierfür kostendeckende Entgelte erhoben.

Der Verband erhebt für Erfüllungsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Gebühren nach der Landesgebührenordnung.

- (2) Den durch Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs zur Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel am 1. des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12
Schulverbands- und Kapitalumlage

- (1) Dem jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch eine Schulverbandsumlage auf die jeweils beteiligten Mitgliedsgemeinden um. Für die Aufteilung in eine allgemeine Schulverbandsumlage und in eine Kapitalumlage gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend (Umlageschlüssel nach § 12 Abs.2).
- (2) Umlageschlüssel für die allgemeine Schulverbandsumlage ist die Zahl der Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, für die nach dem FAG für das laufende Jahr Zuweisungen erfolgen. Dasselbe gilt unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall auch für eine Kapitalumlage.
- (3) Für die Fälligkeit der Schulverbandsumlage gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13
Verteilung der Investitionskosten
für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4

- (1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und die weiteren Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens werden durch Zuweisungen, Kredite und Eigenmittel (Kapitalumlagen) aufgebracht.
- (2) Die Kapitalumlage wurde bis 31.12.1988 nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

59,99 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald
27,01 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald
13,00 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald
- (3) Der Verteilungsschlüssel für Herstellungs- und Beschaffungskosten bei einer Erweiterung der Verbandsanlagen (Vermögensumlage) wird ab 01.01.1989 wie folgt aufgebracht:

49 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald
32 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald
19 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald
- (4) Die Umlagen sind entsprechend dem Baufortschritt der Verbandsanlagen von den Verbandsmitgliedern zu erbringen.

§ 14
Verteilung der laufenden Kosten
für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4

- (1) Die Betriebskosten - mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten - und alle weiteren Kosten werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern nach folgenden Grundsätzen aufgebracht:

Jahresabwassermenge ohne Fremdwasseranteil zu 1/3
Frischwasserbezug und Fremdwasseranteil zu 1/3
Einwohnergleichwert (nach dem Planungswert) zu 1/3

Die kalkulatorischen Einnahmen und Ausgaben werden gem. § 13 aufgeteilt und den Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Die Betriebskostenumlage wird nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

 - 40,28 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald
 - 37,28 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald
 - 22,44 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald

- (2) Die Verbandsumlagen werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Verbandsumlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses.
- (3) Auf den Monatsersten jeden Kalendervierteljahres sind Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der vorläufigen Verbandsumlage zu leisten.
- (4) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagenfestsetzung sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Jahr verrechnet.
- (5) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 anfallenden laufenden Kosten werden nach Abs. 1 umgelegt, soweit hierfür kostendeckende Entgelte und Gebühren nicht erhoben werden.

§ 15 Gebührenerhebung

Der Verband ist berechtigt, in Erfüllung der Verbandsaufgabe in § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entgelte und Gebühren zu erheben.

§ 16 Satzungsbefugnis

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ erlässt für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei der Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Verbandes bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung für die Verbandskläranlage in Einklang zu bringen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbands- und Schulverbandsumlage (§§ 11 und 12). Der Maßstab für die Aufteilung von Vermögen und Verbindlichkeiten im Bereich der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder

im Verhältnis der Summen des Schlüssels nach § 13 Abs. 2 und 3.

- (2) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Triberg im Schwarzwald. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 1 zu zahlen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach deren jeweiligen Bekanntmachungsrecht.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Plänen, Zeichnungen und zeichnerischen Darstellungen erfolgen in der Form der Ersatzbekanntmachung entsprechend § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur GemO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht bei Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aus
- a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
 - b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde;
 - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) bestellt wird.
- (3) In sonstigen Angelegenheiten aus
- a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
 - b) einem Vertreter der jeweiligen Fachbehörde;
 - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) bestellt wird.

§ 20 Haftung

- (1) Wird der Verband in Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wegen Schadensersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Betriebskostenverteilungsschlüssels (§ 14 Abs. 1).

- (2) Das gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

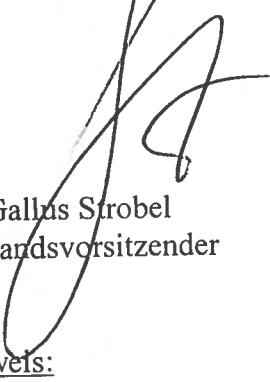
§ 21
Schlussbestimmungen

- (1) Die Regenbecken und Regenüberlaufbauwerke sind von den Verbandsmitgliedern zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sofern die Verbandsmitglieder für den Betrieb der Regenbauwerke Personal des Verbandes in Anspruch nehmen, ist hierüber mit dem Verband eine Vereinbarung abzuschließen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

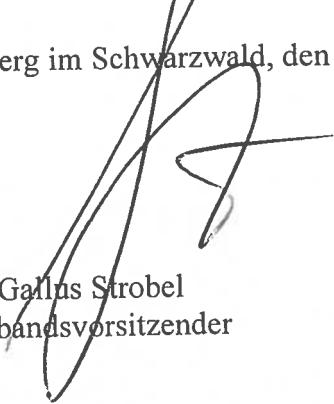
Triberg im Schwarzwald, den 26.07.2006


Dr. Gallus Strobel
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aufgrund der GemO ist von Anfang an unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeinieverwaltungsverband "Raumschaft Triberg" geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, den 30.08.2006


Dr. Gallus Strobel
Verbandsvorsitzender